

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 32

20. April

2021

## **Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Stadtgebiet der Stadt Eschborn**

**Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch die Einunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. April 2021 (GVBl. S. 207) ergeht folgende**

### **Allgemeinverfügung (verschärfte Kontaktbeschränkung)**

Abweichend bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der ab dem 15. April 2021 gültigen Fassung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Eschborn das Folgende:

1. Entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.
2. Entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 CoKoBeV wird für private Zusammenkünfte eine Beschränkung auf den eigenen Hausstand und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person empfohlen.
3. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 19.05.2021. Eine inhaltliche Anpassung oder Ergänzung sowie eine Verlängerung bleibt in Abhängigkeit der epidemiologischen Lage vorbehalten.
4. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 3 enthaltenen Anordnungen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

## Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind in § 28a IfSG (nicht abschließend) aufgezählt. Insbesondere können Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen (Ziffer 3) erlassen werden. Die Regelungen des § 28a IfSG sind geknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Mit Beschluss vom 04. März 2021 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite weiterhin fortbesteht.

Die Hessische Landesregierung hat zudem gemäß § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG und § 89 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 erlassen. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zuletzt vom 15. April 2021 wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein „Präventions- und Eskalationskonzept“ zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 14. April 2021 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern und Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tages-Inzidenz) durchzuführen.

Gem. § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden unter der Beachtung dieses „Präventions- und Eskalationskonzeptes“ über die in der Verordnung hinausgehende Regelungen treffen.

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 100 in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in sieben aufeinanderfolgenden Tagen gilt die höchste Stufe „Lila“ des „Präventions- und Eskalationskonzeptes“.

Der Main-Taunus-Kreis liegt insgesamt seit dem 24. März über der 7-Tages-Inzidenz von 100. Ausweislich der Ausführungen in dem „Präventions- und Eskalationskonzept“ sind insbesondere dann Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Inzidenzwert deutlich über dem Landesdurchschnitt erhöht ist. Dies ist im Landkreis im nahe zurückliegenden Zeitraum nicht der Fall, jedoch in der Stadt Eschbon. Der Inzidenzwert in Eschborn liegt für sich genommen erheblich über dem Landesdurchschnitt. So liegt die Stadt Eschborn seit dem 08.04.2021 konstant über einer Inzidenz von 200, am 19.04.2021 sogar bei 281. Der Landesdurchschnitt liegt am 19.04.2021 bei 162, wie auch in dieser Größenordnung in den Tagen zuvor (vgl.

Bulletin, abzurufen unter [www.soziales.hessen.de](http://www.soziales.hessen.de)). Ein lokal eingrenzbare Infektionsgeschehen liegt nach intensiver Recherche des Gesundheitsamtes nicht vor. Aufgrund dessen sieht sich der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

(HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der vorgenannten Regelungen die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Unter Ziffer 1 wird eine verschärfte Kontaktbeschränkung festgeschrieben. Konkret wird der Kontakt nur noch mit Personen des eigenen Hausstandes sowie einer weiteren Person gestattet. Diese Maßnahme verfolgt das Ziel, Kontakte über das in § 1 CoKoBeV zugelassenen Maß zu reduzieren um die Verbreitung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 zu reduzieren.

Diese Maßnahme ist zur Erreichung dieses Ziels auch geeignet. Durch die Anordnung werden Kontakte noch strenger limitiert. Infektionen finden selbstredend durch zwischenmenschliche Kontakte statt. Die Maßnahme ist daher zur Reduktion privater Kontakte besonders geeignet.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Zwar hat das Land Hessen mit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bereits Schutzmaßnahmen erlassen und diese dem Infektionsgeschehen in Hessen angepasst. Die Entwicklung der Infektionszahlen in der Stadt Eschborn zeigt jedoch, entgegen den Infektionszahlen im gesamten Landkreis, dass diese Maßnahmen eindeutig nicht ausgereicht haben, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Die verschärfte Kontaktbeschränkung stellt zudem ein milderer Mittel zu einer (nächtlichen) Ausgangsbeschränkung dar. Die Menschen in Eschborn sind nicht daran gehindert, ihre Wohnung zu verlassen. Sie können sich damit auch spätabends und nachts unter Beachtung des Kontaktverbotes im Außenbereich aufhalten. Auch andere Maßnahmen sind nicht mindestens gleich gut geeignet. So ist eine Sperrung einzelner Orte nicht in gleichem Maße wirksam, da der Kontakt auch andernorts im Stadtgebiet stattfindet. Auch schulische Maßnahmen führen gegenwärtig nicht weiter, da Infektionen von Schülern nicht in der Schule nachgewiesen wurden, sondern nur im privaten Umfeld.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum mit anderen Menschen zu treffen, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Stadtgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn einer weiteren Erhöhung droht sonst eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt der Kreisausschuss sein zustehendes Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 19. Mai 2021 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

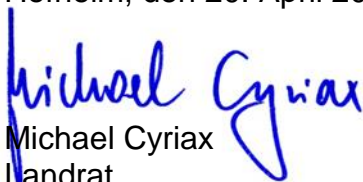
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hofheim, den 20. April 2021

  
Michael Cyriax  
Landrat